

RS Vwgh 1994/1/20 90/06/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1994

Index

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

AVG §74;

AVG §76 Abs1;

ZPO §393;

Rechtssatz

Die Bestimmungen über die Kostentragung (§ 59 Abs 1 iVm§ 74 AVG) lassen eine Feststellung der Kostentragungspflicht lediglich dem Grunde nach nicht zu; es fehlt dafür - anders als etwa im Anwendungsbereich der Zivilprozessordnung, wo nach § 393 ZPO die Möglichkeit besteht, zB zuerst über die Verpflichtung zur Einbringung einer Geldleistung dem Grunde nach, dann über die Höhe zu entscheiden - eine gesetzliche Grundlage. Ein Bescheid, in dem die ziffermäßige Bestimmung der Kosten einem gesonderten Bescheid vorbehalten wird, ist rechtswidrig. Darüber hinaus setzt die Entscheidung über die Tragung der Kosten im Beschwerdefall (auch) die Entscheidung in der Sache selbst voraus.

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990060193.X05

Im RIS seit

20.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>